



Brache mit Honigpflanze

Sortenliste für Brache mit Honigpflanze steht fest

Ab diesem Jahr können neben den üblichen Brachen als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) auch Brachen, die mit speziellen Blütmischungen bestellt werden, als Brache mit Honigpflanzen (ÖVF) beantragt werden. Eine solche Brache darf nur mit pollen- und nektarreichen Pflanzenarten aktiv begrünt werden, die in der Liste der zulässigen Arten Brache mit Honigpflanzen aufgeführt sind (siehe Tabellen). Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine einjährige oder eine mehrjährige Begrünung handelt.

Bei einer einjährigen Begrünung müssen mindestens zehn der in Gruppe A aufgeführten Arten ausgesät und etabliert werden, die zusätzlich um Arten der Gruppe B ergänzt werden dürfen. Bei einer einjährigen Begrünung müssen die jeweiligen Pflanzenarten im Folgejahr erneut aktiv ausgesät werden, damit die Anerkennung als ÖVF erhalten bleiben kann.

Bei einer mehrjährigen Begrünung müssen mindestens fünf Arten der Gruppe A und 15 Arten der Gruppe B ausgesät und etabliert werden. Bei mehrjähriger Begrünung darf die Brache maximal drei Jahre als ÖVF ausgewiesen werden, wobei die Ausweisung als ÖVF keine Lücke aufweisen darf.

Für das Antragsjahr 2018 gilt die Sonderregelung, dass sich lediglich ein Pflanzenbestand von mindestens einer zulässigen Art mit Ausnahme der Arten Echter Buchweizen, Sonnenblume, Weißer Senf, durchwachsene Silphie oder einer Art aus der Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen

oder einer Mischung mehrerer Arten aus Gruppe A oder B etabliert haben muss. Ein Anbau von Pflanzenarten mit dem Ziel der Pflanzenproduktion ist nicht zugelassen. Die Flächen dürfen

nicht an AUM-Blühstreifen angrenzen und auch nicht als AUM-Blühflächen ausgewiesen werden.

In jedem Fall sind entsprechende Belege und Nachweise vorzuhalten, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen. Die Aufbewahrungsfrist für Etiketten und Rechnungen endet sechs Jahre nach Bewilligung. Rückstellproben selbst erzeugter Saatgutmischungen

Gruppe A (überwiegend einjährig)	
Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Acker-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis arvense</i>
Alexandrinischer Klee	<i>Trifolium alexandrinum</i>
Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	<i>Lupinus angustifolius</i>
Borretsch	<i>Borago officinalis</i>
Dill	<i>Anethum graveolens</i>
Echter Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>
Echter Schwarzkümmel	<i>Nigella sativa</i>
Färberdistel, Saflor	<i>Carthamus tinctorius</i>
Färber-Wau	<i>Reseda luteola</i>
Futtererbse (Felderbse, Peluschke)	<i>Pisum sativum</i> subsp. <i>arvense</i>
Gelbe Lupine	<i>Lupinus luteus</i>
Hopfenklee (Gelbklee)	<i>Medicago lupulina</i>
Inkarnatklee	<i>Trifolium incarnatum</i>
Klatschmohn	<i>Papaver rhoeas</i>
Koriander	<i>Coriandrum sativum</i>
Kornblume	<i>Centaurea cyanus</i>
Kornrade	<i>Agrostemma githago</i>
Leindotter	<i>Camelina sativa</i>
Mariendistel	<i>Silybum marianum</i>
Ölrettich, Meliorationsrettich	<i>Raphanus sativus</i>
Persischer Klee	<i>Trifolium resupinatum</i>
Phazelle	<i>Phacelia tanacetifolia</i>
Ringelblume	<i>Calendula officinalis</i>
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>
Saatwicke	<i>Vicia sativa</i>
Serradella	<i>Ornithopus sativus</i>
Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>
Weißer Lupine	<i>Lupinus albus</i>
Weißer Senf	<i>Sinapis alba</i>
Weißer Steinklee	<i>Melilotus albus</i>
Wilde Malve	<i>Malva sylvestris</i>
Zottelwicke	<i>Vicia villosa</i>

Gruppe B (überwiegend mehrjährig)			
Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Durchwachsene Silphie	Silphium perfoliatum	Kleiner Odermennig	Agrimonia eupatoria
Ebensträubige Wucherblume	Tanacetum corymbosum	Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor
Echtes Herzgespann	Leonurus cardiaca	Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum	Kümmel	Carum carvi
Echtes Mädesüß	Filipendula ulmaria	Luzerne	Medicago sativa
Färber-Hundskamille	Anthemis tinctoria	Margerite	Leucanthemum vulgare
Färber-Waid	Isatis tinctoria	Mehlige Königskerze	Verbascum lychnitis
Fenchel	Foeniculum vulgare	Moschus-Malve	Malva moschata
Fettwiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum	Nesselblättrige Glockenblume	Campanula trachelium
Gelber Steinklee	Melilotus officinalis	Nickende Distel	Carduus nutans
Gelber Wau	Reseda lutea	Rainfarn	Tanacetum vulgare
Gemeine Nachtkerze	Oenothera biennis	Saat-Esparsette	Onobrychis viciifolia
Gemeines Leimkraut	Silene vulgaris	Schafgarbe	Achillea millefolium
Gewöhnliche Braunelle	Prunella vulgaris	Schmalblättriges Weidenröschen	Epilobium angustifolium
Gewöhnliche Goldrute	Solidago virgaurea	Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum
Gewöhnliche Wegwarte	Cichorium intybus	Schwedenklee (Bastardklee)	Trifolium hybridum
Gewöhnlicher Blutweiderich	Lythrum salicaria	Skabiosen-Flockenblume	Centaurea scabiosa
Gewöhnlicher Dost, Wilder Majoran	Origanum vulgare	Spitzwegerich	Plantago lanceolata
Gewöhnlicher Natternkopf	Echium vulgare	Violette Königskerze	Verbascum phoeniceum
Gewöhnlicher Pastinak	Pastinaca sativa	Wald-Engelwurz	Angelica sylvestris
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides	Weißklee	Trifolium repens
Gewöhnliches Leinkraut	Linaria vulgaris	Wiesen-Flockenblume	Centaurea jacea
Großblütige Königskerze	Verbascum densiflorum	Wiesen-Pippau	Crepis biennis
Große Bibernelle	Pimpinella major	Wiesensalbei	Salvia pratensis
Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis	Wilde Karde	Dipsacus fullonum
Hornschotenklee	Lotus corniculatus	Wilde Möhre	Daucus carota subsp. carota
Kleine Bibernelle	Pimpinella saxifraga	Wirbeldost	Clinopodium vulgare

müssen bis zum 31. Dezember 2019 aufbewahrt werden. Das Vorhandensein nicht ausgesäter Pflanzenarten, beispielsweise Grasdurchwuchs, auf der Fläche ist nicht schädlich, sofern die zulässigen Pflanzenarten vorherrschen.

Der Stilllegungszeitraum umfasst den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember. Die Flächen sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. Mai des Förderjah-

res zu begrünen. Die Aussaat gilt 2018 als Mindestbewirtschaftung. Das Schlegeln, Häckseln oder Mähen der Flächen ist 2018 unzulässig. Soll eine Pflanzung oder eine Aussaat vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, so darf dies ab dem 1. Oktober des Antragsjahres durchgeführt werden. Ebenfalls ab dem 1. Oktober möglich ist die Beweidung mit Schafen und Ziegen.

Die übrigen Regelungen entsprechen denen für brachliegende Flächen. Aufgrund der besonderen Regelungen gilt der Umrechnungsfaktor in Höhe von 1,5.

Weitere Informationen zum Thema Branche mit Honigpflanzen gibt es unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

*Dominik Schmitz,
Landwirtschaftskammer NRW*

Taube: Handlungsbedarf in der Düngepolitik ist ernst

Als unverändert ernst stuft der Direktor des Instituts für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Universität Kiel, Prof. Friedhelm Taube, den Handlungsbedarf in der Düngepolitik ein. Die Stickstoffüberschüsse in der Landwirtschaft seien weiterhin zu hoch, erklärte der Wissenschaftler anlässlich der Bekanntgabe der ersten Zahlen zum diesjährigen Nährstoffbericht für Schleswig-Holstein. Aufgrund dieser Daten sei nicht davon auszugehen, „dass die Gewässerbelastung mit Nitrat zeitnah sinkt“, erklärte Taube. Seinen Schätzungen zufolge liegen die ökosystemrelevanten Stickstoff-

überschüsse unter Einbeziehung der „unvermeidbaren Ammoniakverluste“ in der Summe nach wie vor bei mehr als 100 kg N/ha. Angesichts eines bis 2030 zu erreichenden Zielwertes von 70 kg N/ha in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bleibe „eine erhebliche Anpassungsnotwendigkeit“.

Skeptisch beurteilt der Institutsdirektor die Aussichten, das Ziel mit der neuen Düngegesetzgebung zu erreichen. Seiner Auffassung nach wird die geforderte Einhaltung der EU-Nitratrichtlinie sowie der EU-Wasserrahmenrichtlinie

mittelfristig den Einsatz der Stoffstrombilanzierung im Sinne einer Brutto-Hoftorbilanz mit wissenschaftlich fundierten Grenzwerten notwendig machen. „Nur mit dem Instrument der Erfassung der Stoffströme in den Betrieb hinein und aus dem Betrieb heraus über modifizierte Buchführungsdaten sind die Unsicherheiten der Erfassung der Düngungs- und Ertragsmengen innerhalb des Betriebes, insbesondere im Futterbau, befriedigend zu lösen“, so Taube. Dies betreffe nicht nur den Stickstoff, sondern zunehmend auch den Komplex Phosphor. *AgE*



Foto: Uni Kiel